

*** Amtliche Bekanntmachung**

- 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 128 „Martinusstraße“
-Kaarst- im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**
- 2. Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung
(Bekanntmachungsanordnung vom 26.04.2022)**

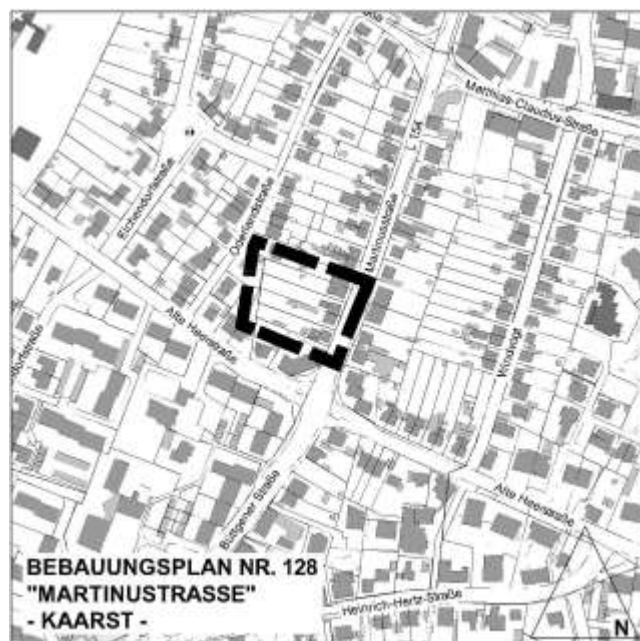
Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 06.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 13a BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Martinusstraße“ -Kaarst- im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die westliche Fläche der Flurstücke 1094,1093, 1090, 1089, Gemarkung Kaarst, Flur 6.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.

2. Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Martinusstraße“ -Kaarst- wird das Ziel verfolgt, ein verbindliches Planrecht zur Ermöglichung von Wohnraum durch die Errichtung eines Einfamilienhauses mit 2 Wohneinheiten sowie eines Doppelhauses zu schaffen.

Nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit während der Öffnungszeiten in der Zeit vom

09.05.2022 bis einschließlich 20.05.2022 von

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst zu informieren.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine vorherige Besuchsanmeldung (Terminvereinbarung) sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske (MNS, medizinische Maske) erforderlich.

Termine können online auf der Seite der Stadt Kaarst > Bauen, Verkehr und Umwelt > Infobüro Bauen > Online-Terminvereinbarung (<https://www.kaarst.de/bauen-verkehr-und-umwelt/bauen-und-wohnen/infobuero-bauen/terminvergabe-infobuero-bauen>) oder unter den Telefonnummern 02131. 987-853 oder 987-884 bzw. der Mailadresse infobuero.planen-bauen@kaarst.de vereinbart werden.

Aktuelle Einschränkungen („3G-Regelung“, Personenzahl o. Ä.), welche gegebenenfalls aufgrund der Zugangsbeschränkung bestehen, können unter den vorgenannten Kontaktdaten erfragt werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst (www.kaarst.de) eingestellt.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 09.05.2022 bis einschließlich 20.05.2022 bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden.



Zudem können Stellungnahmen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 nach vorheriger Terminvereinbarung (online bzw. unter den oben genannten Kontaktdaten) auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Kaarst, den 26.04.2022
Die Bürgermeisterin
in Vertretung
Gez.
Dr. Sebastian Semmler
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 128 „Martinusstraße“-Kaarst- vom 06.04.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 26.04.2022
Die Bürgermeisterin
in Vertretung
Gez.
Dr. Sebastian Semmler
Erster Beigeordneter